

An
die zuständigen Behörden sowie privaten
Kontrollstellen im Bereich der biologischen
Produktion

Mag. Agnes Muthsam
Sachbearbeiterin

agnes.muthsam@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644876
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.030.111

Biologische Produktion; Auslaufüberdachung, Runderlass

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz in Bezug auf Auslaufüberdachung Folgendes mit:

Gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008¹ kann Freigelände teilweise
überdacht sein.

Die entsprechende Durchführungsvorgabe in der kommentierten Fassung der Verordnung
(EG) Nr. 889/2008 über die Beschaffenheit von Freigelände/Auslauf für Kälber, Lämmer und
Kitzen, der zufolge insbesondere Freigelände/Auslauf vollständig überdacht sein kann, ist als
obsolet zu betrachten.

Eine vollständige Überdachung des Freigeländes für Kälber, Lämmer und Kitze ist daher nicht
zulässig.

Wien, 21. Jänner 2020

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Beilagen

¹ mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die biologische Produktion
und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung
und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr.
2019/2164, ABl. Nr. L 328 vom 18.12.2019 S. 61, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 68 vom 8.3.2019 S. 6

